Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen 1.1, 1.3 und 1.4 der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes gelten weiterhin im Bereich dieser Änderung.

Zusätzlich zu diesen textlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 11 „Giller Straße" folgende Festsetzungen getroffen.

1.6 Garagen und Carports müssen mit ihrer Einfahrtseite einen Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

1.7 Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die vorh. Brache erhalten.

1.8 Im Bereich der Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind Bäume nicht unter 2,0 m Höhe und Sträucher als Unterpflanzung in einem Pflanzabstand von mindestens 1,50 m x 1,0 m oder als Hecke zu verwenden. Der Anteil der Bäume soll mindestens 10 % betragen. Zusätzlich sind wegseitig Hecken zulässig.

Für die Bepflanzung sind nur Gehölze der natürlichen potentiellen Vegetation zulässig:
Bäume: Feldahorn, Spitzahorn, Stieleichen, Vogelkirsche, Eberesche, Winterlinde, Hainbuche, Esche, Streuobstbäume
Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Liguster, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Schneeball, Holunder

1.9 Anzupflanzende Bäume sind gewässerverträglich zu wählen.

1.10 Die Regenrückhalteanlage ist naturnah zu gestalten.

Hinweis:

Archäologisch bedeutsame Funde sind sofort dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Straße 129, 53115 Bonn zu melden.

Zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung:

In der Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 4, Flurstück 104 ist als Ersatzmaßnahme eine Fläche von 2693 qm mit standortheimischen Laub- oder Nadelhölzern aufzuforsten. Die Artenauswahl und Anordnung der Bepflanzung ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.